



PRAXIS-INFO

Erfolgreich, sicher und gesund arbeiten – Informationen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen



Alles im Griff?

Ein Unternehmensziel:

Das Verhüten von Unfällen darf nicht als eine Vorschrift des Gesetzes aufgefasst werden, sondern als ein Gebot menschlicher Verpflichtung und Vernunft.

Werner von Siemens



Verantwortung

7 Trage ich als Unternehmerin beziehungsweise als Unternehmer Verantwortung im Arbeitsschutz?

Ja, als Unternehmerin beziehungsweise Unternehmer tragen Sie dort Verantwortung, wo Sie Weisungen erteilen und Entscheidungen treffen.

Die Verantwortung erstreckt sich auf die gesamten betrieblichen Abläufe und beinhaltet damit auch die Gewährleistung des Arbeitsschutzes.

Ihre Verantwortung ergibt sich aus vielen Rechtsvorschriften: zum Beispiel dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch, dem Arbeitsschutzgesetz, dem Regelwerk der deutschen gesetztlichen Unfallversicherung (DGUV).

Daraus ergibt sich die

Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Beschäftigten

> Kann ich meine Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren übertragen?

Ja, im festgelegten Umfang an zuverlässige und fachkundige Personen.

Dazu können Sie die Mustervorlage aus der DGUV Regel 100-001 "Grundsätze der Prävention" nutzen.





Welches Unternehmensziel habe ich?

Machen Sie den Arbeitsschutz zum selbstverständlichen Bestandteil der Organisation Ihres Unternehmens.

 Von Anfang an sicher, gesund und erfolgreich!
 Für eine firmeneigene
 Präventionskultur sorgen!



VBG

Gut qualifizierte, motivierte, leistungsfähige und gesunde Beschäftigte sind für Sie eine Grundvoraussetzung für Ihren Unternehmenserfolg.

7

Was muss ich dafür tun?

Gemeinsam mit Ihren Beschäftigten gestalten Sie die Arbeitsabläufe sicher und gesundheitsgerecht.

Diese PRAXIS-INFO enthält Informationen zu typischen Gefährdungen und zeigt Beurteilungskriterien für gute Arbeitsbedingungen und ergonomische Arbeitsplätze auf. Mit dem PRAXIS-CHECK (siehe letztes Registerblatt) erhalten Sie eine Handlungsanleitung für die Dokumention Ihrer Gefährdungsbeurteilung in einem kleinen Unternehmen.



Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"

Verantwortung

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Grundsatz und Verantwortung

Die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden,
- den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden und
- auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.



VBG

7

Was habe ich zu beachten?

- Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme (Erstprüfung), gegebenenfalls reicht die Herstellerbestätigung
- 2. Wiederkehrende Prüfungen
 - ▶ gefährdungsbezogen ermitteln und festlegen

Wichtig! Unterscheidung nach ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln

Empfehlungen für wiederkehrende Prüfungen:

- Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel (fest angebracht, fest verlegt, fest verbunden, ...)
 - durch Elektrofachkraft (zur Prüfung befähigten Person)4 Jahre
- Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel zum Beispiel Verlängerungsleitungen, Bohrmaschine, Kaffeemaschine, ...
 - durch eine Elektrofachkraft oder in Verantwortung einer Elektrofachkraft durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte
 6 Monate
 - in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen

 2 Jahre
- 3. Angemessene Dokumentation der Prüfungen mit unterstützender Kennzeichnung zum Beispiel über Prüfplaketten



Wenn Sie ihre Nutzung zulassen, dann müssen diese geprüft werden.



Beachten Sie Festlegungen/Verantwortlichkeiten aus Ihrem Mietvertrag.

Rechtliche Grundlagen

Betriebssicherheitsverordnung, DGUV Vorschrift 3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge auch in meinem Unternehmen?

Ja, auch in einem kleinen Unternehmen kann die arbeitsmedizinische Vorsorge relevant sein.



VBG

Welche arbeitsmedizinische Vorsorge benötigen meine Beschäftigten?

Das wird durch die konkrete Tätigkeit und die damit verbundenen Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) bestimmt.

Beispiele für arbeitsmedizinische Vorsorge			
Pflichtvorsorge als Beschäftigungsvoraus- setzung	Arbeiten im Lärm L _{ex, 8h} ≥ 85 dB(A)*		
	Feuchtarbeit ≥ 4 h/Tag		
	Arbeiten im Ausland unter besonderen klimatischen Bedingungen und Infek- tionsgefährdung		
Angebotsvorsorge (Keine Beschäftigungs- voraussetzung)	Arbeiten im Lärm L _{ex, 8h} 80 dB(A) bis < 85 dB(A)		
	Tätigkeiten an Bildschirmgeräten		
	Feuchtarbeit ≥ 2 h/Tag bis < 4 h/Tag		
Wunschvorsorge	Wenn die beziehungsweise der Beschäftigte bei beurteilten Gesundheitsgefahren einen Zusammenhang zwischen seiner Gesundheitsstörung und seiner Tätigkeit sieht.		

^{*} Lex, 8h = Tages-Lärmexpositionspegel, dB (A) = Dezibel bei Anwendung eines A-Frequenzfilters



Vor Beginn der Tätigkeit

In regelmäßigen Abständen (Information und Beratung zu Fristen erhalten Sie von Ihrer Betriebsärztin beziehungsweise Ihrem Betriebsarzt)

Pei welchen Tätigkeiten mit Gefährdungen sind Eignungsuntersuchungen sinnvoll?

Zum Beispiel

- Arbeiten mit Absturzgefahr (z.B. für Monteurinnen beziehungsweise Monteure von Windkraftanlagen)
- Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit (z.B. Gabelstaplerfahrer/in)

Wer führt die arbeitsmedizinische Vorsorge durch?

 Ärztinnen beziehungsweise Ärzte mit Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin"

Wo erhalte ich deren Adressen?

ArSiD der VBG: arsid@vbg.de www.vdbw.de, zuständige Landesärztekammer oder Gelbe Seiten

Wer trägt die Kosten?

Die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer hat die arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen/anzubieten/zu ermöglichen und grundsätzlich die Kosten zu tragen.

▼

Rechtliche Grundlagen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge Arbeitsschutzgesetz Arbeitsstättenverordnung

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Stress bewältigen

Werden Sie aktiv!

Gestalten Sie Ihre Arbeitsbedingungen optimal, und fördern Sie die persönlichen Ressourcen, damit die tägliche Arbeit keine Belastung wird. Sie sichern dadurch den nachhaltigen Unternehmenserfolg.



VBG/BC GmbH



Was kann ich tun?

Folgende Fragen ermöglichen Ihnen eine erste Orientierung zur Einschätzung der Situation in Ihrem Unternehmen:

- Welche typischen Arbeitsanforderungen liegen vor?
 Beispiele:
 - ► Häufige Kundenkontakte, enge Zeitvorgaben
- Welche Auslöser für Stress gibt es?
 Beispiele:
 - Unfreundliche Kundinnen und Kunden, Zeitdruck, das Gefühl der Überforderung bei den Beschäftigten
- Welche Stressfolgen beobachten Sie in Ihrem Unternehmen?
 Beispiele:
 - Kurzfristige Stressfolgen: Nervosität, Gereiztheit, Leistungseinbußen, ...
 - Langfristige Stressfolgen: gesundheitliche Probleme, erhöhte Fehlzeiten, ...
- Welche Ressourcen sind verfügbar?
 Beispiele:
 - Organisatorisch: Rückhalt im Kollegenkreis, Anerkennung für geleistete Arbeit, gute Planung der Arbeitsaufgaben
 - ► Persönlich: Berufserfahrung oder soziale Kompetenzen



Wie gelange ich an Informationen, um diese Fragen zu beantworten?

- Nutzen Sie die Erfahrungen, Vorstellungen und Einschätzungen Ihrer Beschäftigten.
- Schaffen Sie durch regelmäßige Gespräche, Teambesprechungen und Ideen-Treffen Möglichkeiten, dass sich Ihre Beschäftigten bei der Gestaltung des Unternehmens einbringen können.
- Holen Sie sich Unterstützung durch fachkundige Beratende beim Bewerten der Arbeitsbedingungen, unter anderem durch Arbeitsplatzbegehung.



Wie kann ich Stress mindern und Kompetenzen meiner Beschäftigten stärken?

Setzen Sie direkt an den Stressauslösern an. Achten Sie besonders auf vermeintlich kleine Stressauslöser – zum Beispiel Fehler in der Software, mangelnder Informationsfluss, Konflikte im Team, ...

Die persönlichen Handlungskompetenzen Ihrer Beschäftigten können Sie durch Seminare, Trainings und Coaching mit folgenden Inhalten gezielt stärken – zum Beispiel Veränderungen von Einstellungen, soziale Kompetenz, Zeit- und Selbstmanagement sowie Entspannungstechniken.



Nutzen Sie Broschüren und Infoblätter, zum Beispiel die DGUV Information 206-003 "Aktiv Ressourcen nutzen: Vom richtigen Umgang mit Stress" und die DGUV Information 206-007 "So geht's mit Ideen-Treffen".

Machen Sie Ihren persönlichen Stress-Check unter www.vbg.de/stresspraevention oder www.cconsult.info. Besuchen Sie zum Beispiel das Seminar "Stressprävention systematisch angehen".

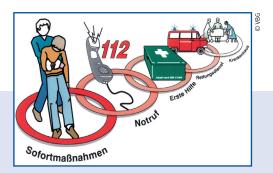


Rechtliche Grundlagen

Arbeitsschutzgesetz

Stress bewältigen

Wenn ein Unfall passiert



Ihre Beschäftigten müssen die Rettungskette kennen!

- Sofortmaßnahmen am Unfallort (gegebenenfalls Herausholen des Verunglückten aus der Gefahrenzone) (Notfall-Rufnummern!)
- 2. Erste Hilfe einleiten durch Ersthelfer (siehe "Erste Hilfe")
- 3. Rettungsdienst
- 4. Krankenhaus

Was muss ich noch beachten?

Wenn nach einem Arbeitsunfall mit einer Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist, muss die/der Verletzte eine Durchgansärztin beziehungsweise einen Durchgangsarzt aufsuchen. Die Adressen sind den Beschäftigten mitzuteilen.

Warum zu einem Durchgangsarzt?

Durchgangsärztinnen beziehungsweise -ärzte verfügen über eine besondere Zulassung durch die Berufsgenossenschaften. Gemäß dem berufsgenossenschaftlichen Auftrag, mit allen geeigneten Mitteln zu handeln, sichern Sie die bestmögliche Behandlung.

Wo erhalte ich die Adressen der Durchgangsärzte?

Über die Online-Datenbank: www.dguv.de/landesverbaende

Muss ich jeden Unfall anzeigen?

Jeder Unfall ist betrieblich aufzunehmen – zum Beispiel im Verbandbuch.
Wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat, ist eine Unfallanzeige zu erstatten.
Unser Service für Sie: Sie können den Unfall auch online melden:
www.vbg.de ▶ Servicebox ▶
"UNFALL MELDEN"

1 Name und Anschrift des Unternei	hmens	Į,	JNFALL	.AN	ZEI		tagers
3 Emplinger		7					
L		_					
4 Name, Vomame des Versicherte			5 Geburtsdatum	Tag	Monat	, 4	ehr .
6 Strafie, Hausnummer	Posts	Seksahi .	Ot	_		_	-
7 Genetierts T.K.	Stanbargehörspheit		9 Leharbelrehme				
☐ marnich ☐ weblich	ownergerorighet			nein			
	l let der Versicherte 🔲 U	Internehmer		Ehegate	dies I lette		_
□ia □nen		nit dem Unternehr		Cesebut			
12 Anspruch auf Entgelfortzahlung besteht für Wochen	13 Krankankasse d	les Versicherten (
	(pelpunkt		16 Unfallort (pena	on Other cont	Finder		D. T.
□ ja □ nein Tag	Monat Jahr	Stunde Minute					
Die Angaben berühen auf der Schil 18 Verletzte Körzerbeile	Idenung 🔲 des Versi		anderer Persone Verletzung				
18 Verletzte Körperteile		19 Art der	zenetzung				
29 Wer hat von dem Unfall zuerst h	Kenntnis genommen? (Name.)	Anadyst des Zaugen)		War dies	e Person	Augenz	euge?
21 Name und Anschrift des ensibeh	randeinden Arztes/Krankenha	auses	22 Eeginn und Ei Stunde	Mrute	Ende	Stunde	Minute
23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt	hiring als	24 Se	it wann bei dieser Ta	iógkait?	Monet	1.4	ahr
25 in welchem Teil des Unternehm						_	
25 Hat der Versicherte die Arbeit ei	ingestatit? nein	□ setet		ater, arm	Tag	Monat	Stunde
27 Hat der Versicherte die Arbeit w	ieder aufgenommen?	nein	□ ja, am	Tag	Monat	Å	ev .
28 Datum Unternehmer	Beofractigle Br						

Innerhalb welcher Frist ist die Unfallanzeige zu erstatten?

Sie haben die Anzeige binnen 3 Tagen zu erstatten, nachdem Sie von dem Unfall Kenntnis erhalten haben.

TIPP

Nutzen Sie bei Auslandsaufenthalten Ihrer Beschäftigten die Infokarte "VBG-Notfall-Hotline"



Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"

Wenn ein Unfall passiert

Erste Hilfe



Erste Hilfe muss immer wieder trainiert werden! Plakat "Erste Hilfe" abrufbar unter www.vbg.de/medien-center

Was muss ich tun?

Ab zwei anwesenden Versicherten im Unternehmen muss eine Ersthelferin beziehungsweise ein Ersthelfer zur Verfügung stehen.

Ihre Aufgabe ist es, sie beziehungsweise ihn ausbilden zu lassen, zu ernennen und die regelmäßige Fortbildung (in der Regel alle 2 Jahre) zu gewährleisten.

Sie erfolgt in einem 9 Unterrichtseinheiten umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang (Grundausbildung), die Erste-Hilfe-Fortbildung in einem 9 Unterrichtseinheiten umfassenden Erste-Hilfe-Training. http://www.dguv.de/fb-erstehilfe/

Die Kosten des Lehrgangs werden als feste Sätze von der VBG übernommen.



Meldeeinrichtungen

Stellen Sie sicher, dass unverzüglich Hilfe herbeigerufen werden kann.



Erste-Hilfe-Material

Sie benötigen Erste-Hilfe-Material in ausreichender Menge – zum Beispiel einen kleinen "Verbandkasten C" nach DIN 13157.

Sorgen Sie dafür, dass der Aufbewahrungsort jederzeit schnell erreichbar, leicht zugänglich und deutlich gekennzeichnet ist.

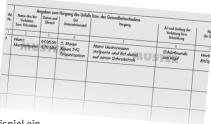
Unterweisung

Sie unterweisen unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse über das Verhalten bei Unfällen.

Das Notfall-Rufnummern-Verzeichnis und die Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen (Plakat) können Bestandteile der Unterweisung sein: www.vbg.de/erste-hilfe

Aufzeichnung

Stellen Sie sicher, dass jedes Ereignis, bei dem Erste Hilfe geleistet wurde, aufgezeichnet und 5 Jahre lang verfügbar gehalten wird. Nut-



zen können Sie zum Beispiel ein Verbandbuch.

Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"

Erste Hilfe

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Muss ich eine Betriebsärztin beziehungsweise einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichten?

Ja, Sie sind als Unternehmer bzw. Unternehmerin verpflichtet, sich fachkundige Expertinnen und Experten zu suchen und zu bestellen.

Die sicherheitstechnische Betreuung kann durch externe sicherheitstechnische Beratende oder eine ausgebildete eigene Fachkraft erfolgen.

Die betriebsärztliche Betreuung erfolgt durch Ärztinnen beziehungsweise Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde. Der Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Organisations-Dienst (ArSiD) der VBG kann für Ihr Unternehmen die Betreuung durch Betriebsärztinnen/-ärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit organisieren (arsid@vbg.de). Weitere Anbieter unter: www.gqa.de, Gelbe Seiten

Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung richten sich nach der Betriebsgröße und nach den in Ihrem Betrieb vorliegenden Gefährdungen.

Ausführliche Informationen zu den Betreuungsvarianten für Unternehmen bis zehn Beschäftigte finden Sie in der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 und deren Anlagen, auf der VBG-Online-Themenseite zur DGUV Vorschrift 2 unter www.vbg.de/betriebsarzt-fasi oder als nachstehende Kurzinformation.

Variante: Regelbetreuung nach Anlage 1 DGUV Vorschrift 2

	Betriebe mit spezifischen Gefährdungen	alle anderen Betriebe	
Grundbetreuung	ja	ja	
Umfang	entsprechend der Gefährdungsbeurteilung		
Wiederholung	nach 3 Jahren	nach 5 Jahren	
Umfang	entsprechend der Gefährdungsbeurteilung		
Anlassbezogene- Betreuung	ja	ja	
Anlässe – zum Beispiel	 Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen und Arbeitsplätzen Änderung von Arbeitsverfahren Einführung neuer Arbeitsverfahren Häufung gesundheitlicher Probleme 		
Schriftliche Dokumentation	ja	ja	

Variante: Alternative Betreuung: Unternehmermodell nach Anlage 3 DGUV Vorschrift 2

Alternativ können Sie als Unternehmerin beziehungsweise Unternehmer die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung durch Ihre Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme der VBG (Seminar "Arbeitsschutz als Chefsache") und einer bedarfsorientierten Betreuung realisieren.

Variante: Alternative Betreuung:

Kompetenzzentren-Betreuung nach Anlage 4 DGUV Vorschrift 2

Eine weitere Möglichkeit für Unternehmen der VBG bis zu zehn Beschäftigte ist die Kompetenzzentren-Betreuung (KPZ-Betreuung) mit dem KPZ-Portal. Die Nutzung des KPZ-Portals und die bedarfsorientierte Betreuung über eine KPZ-Hotline sind kostenfrei.

Die Anmeldung erfolgt unter: www.kpz-portal.vbg.de



KPZ-Portal



Welche Aufgaben haben Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte und die Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Im Rahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zum Beispiel:

- Beraten zur Arbeitsplatzgestaltung
- Sicherheitstechnisches Überprüfen von Maschinen und Geräten
- Durchführen von Betriebsbegehungen
- Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Hinwirken auf sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten und Unterweisung
- Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb
- Durchführen der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Beratung bei betrieblichem Eingliederungsmanagement

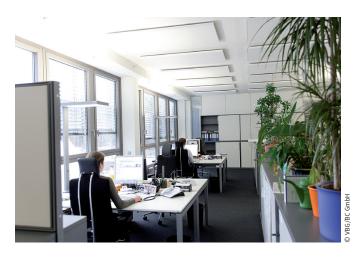
Rechtliche Grundlagen

Arbeitssicherheitsgesetz

DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit"

Arbeitsstätte

Eine Arbeitsstätte wird geplant, eingerichtet und betrieben.



Was ist zu beachten?

Planen Sie Ihre Arbeitsstätte, ausgehend von den Arbeitsaufgaben und unter Berücksichtigung individueller Belange Ihrer Beschäftigten an den Arbeitsplätzen. Beziehen Sie dabei auch die besonderen Anforderungen bei der Telearbeit mit ein.

Ein Arbeitsplatz muss ausreichend bemessen sein.

Ausreichend ist

- eine freie Bewegungsfläche von ≥ 1,50 m²,
- eine Mindestbreite/-tiefe von 1,00 m und
- ein Verbindungsgang zum persönlichen Arbeitsplatz von ≥ 0,60 m Mindesthreite.

Ein Arbeitsraum muss ausreichend bemessen sein.

Ausreichend ist

- eine Grundfläche von mindestens 8.00 m².
- bei einer Grundfläche von nicht mehr als 50 m² mindestens 2,50 m lichte Höhe,
- für jeden ständig anwesenden Arbeitnehmer ein Mindestluftraum von 12 m³ bei überwiegend sitzender Tätigkeit,
- eine Sichtverbindung nach außen mit möglichst viel Tageslicht.

Wichtige Anforderungen an das Gebäude:

Schutz gegen Absturz

Die Umwehrungen (Geländer) müssen sein:

- Bei einer Absturzhöhe > 1,00 m mindestens 1,00 m
- Bei einer Absturzhöhe > 12,00 m mindestens 1,10 m

Barrierefreiheit

VBG-Praxis-Kompakt "Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen"

Fußböden rutschhemmend, leicht zu reinigen, ohne Stolperstellen, gegebenenfalls ausreichend kennzeichnen

Glastüren und Glaswände bruchsicher/abgeschirmt und in Augenhöhe gekennzeichnet

Nichtraucherschutz

Schutz gegen direkte Sonneneinstrahlung Jalousien oder sonstige Maßnahmen



Treppen

- Trittflächen rutschhemmend, ohne Schäden
- Bei > 4 Stufen wird ein Handlauf benötigt
- Bei > 4 Stufen und Stufenbreite > 1,50 m wird ein beidseitiger Handlauf benötigt

Verkehrswege ausreichend bemessen:

- Mindestbreite 0,875 m bis 5 Personen
- Mindestbreite 1,00 m bis 20 Personen
- Verkehrswege müssen immer frei gehalten werden



Unser Office-Team hilft Ihnen bei der Büroplanung

www.vbg.de/officeteam

DGUV Regel 115-401 "Branche Bürobetriebe"

www.vbg.de/arbeitsstaetten

VBG-Broschüre "Telearbeit – Gesundheit, Gestaltung, Recht" www.vbg.de/bueroarbeit



Rechtliche Grundlagen

Arbeitsstättenverordnung

ASR A1.2 "Raumabmessungen und Bewegungsflächen"

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen

Das sind zum Beispiel Möbel, Bildschirme, Kopiergeräte, Schraubendreher, Handbohrmaschinen, Rasenmäher, ...



BG/BC GmbH



Welche Verantwortung habe ich?

Sie sind für das Bereitstellen und sichere Verwenden aller Arbeitsmittel verantwortlich, das heißt vom Einkauf, dem Gebrauch, der Wartung bis zur Prüfung.



Worauf muss ich beim Einkauf achten?

Jede (Neu)-Beschaffung verändert die Arbeitsbedingungen und erfordert eine Anpassung der Gefährdungsbeurteilung mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen. Die Arbeitsmittel müssen so beschaffen sein, dass von der bestimmungsgemäßen Verwendung keine Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeht. Beachten Sie hierbei den Stand der Technik. Beteiligen Sie Ihre Beschäftigten als Betroffene sowie Expertinnen und Experten vor Ort.

Achten Sie bei technischen Arbeitsmitteln auf freiwillige Sicherheitsund Prüfzeichen des Herstellers – zum Beispiel:

- · Geprüfte Sicherheit oder
- DGUV Test-Zeichen





Besondere Anforderungen an verwendungsfertige Maschinen:

• Konformitätskennzeichnung



- EG-Konformitätserklärung
- Betriebsanleitung des Herstellers in deutscher Sprache

Hinweis für die Vergabe von Aufträgen:

Geben Sie beim Einkauf dem Auftragnehmer schriftlich auf, dass die Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten sind. Formulierungsbeispiel: "Dieser Auftrag wird nur erteilt, wenn die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, die staatlichen Regelungen und der Stand der Technik beachtet werden."



Was muss bei der Verwendung beachtet werden?

Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen an Arbeitsmittel sind während der gesamten Nutzungsdauer zu gewährleisten, insbesondere an Befehls- und Schutzeinrichtungen.

Erstellen Sie die erforderlichen Betriebsanweisungen und führen Sie angemessene Unterweisungen über die mit der Verwendung verbundenen Gefahren durch.

Wichtig! Die Arbeitsmittel sind von zur Prüfung befähigten Personen zu prüfen.



Nutzen Sie den DGUV Test-Einkaufsführer "Geprüfte Produkte" als Entscheidungshilfe zur Beschaffung neuer Arbeitsmittel www.dguv.de/dguv-test/produkte



Rechtliche Grundlagen

Produktsicherheitsgesetz Betriebssicherheitsverordnung DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"

Bildschirmarbeitsplatz

Gesund arbeiten am PC

Was sind wichtige Anforderungen?

Bildschirm

- Oberste Bildschirmzeile liegt unterhalb der Augenhöhe, die Zeichen sind gut lesbar
- Ist leicht dreh- und neigbar
- Ist flimmerfrei
- Blickrichtung parallel zum Fenster
- Keine störenden Reflexionen oder Spiegelungen
- Sehabstand zwischen den Augen und dem Bildschirm, der Vorlage und der Tastatur beträgt mindestens 50 cm



Unterstützt die Arbeitsaufgabe, entspricht den Erwartungen der Benutzerin beziehungsweise des Benutzers, ist gut steuerbar

Tastatur

Getrennt vom Bildschirm, vor der Tastatur steht freie Tischfläche zum Auflegen der Handballen zur Verfügung, sie hat helle Tasten mit dunkler Beschriftung

Maus

Ergonomisch gestaltet, entspricht der Anatomie der Hand

Notebook

Eine separate Tastatur ist bei regelmäßiger Büroarbeit notwendig. Weitere Informationen gibt es dazu in der VBG-Info "Mobil arbeiten mit Notebook & Co.", www.vbg.de/Medien/4041

VBG/BC GmbH

Arbeitstisch

Mindestbreite \geq 160 cm, bei Bildschirmtätigkeit mit geringem Schriftgutumfang und ohne wechselnde Tätigkeit ist auch eine Mindestbreite von 120 cm zulässig. Mindesttiefe \geq 80 cm, freier Bewegungsraum für Beine und Füße, Höhe 74 \pm 2 cm, besser höhenverstellbar für eine einwandfreie Sitzhaltung und maximale Flexibilität (Steharbeitsplatz).



DGUV Information 215-410 "Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung"

Qualitätskriterien für Büroarbeitsplätze: https://quality-office.org/de/

Büroarbeitsstuhl

- Standsicher
- Höhenverstellbar
- Permanent neigbare, verstellbare Rückenlehne

Beleuchtung

Beleuchtungsstärke: mindestens 500 Lux, gleichmäßiges Beleuchtungsniveau, blendfrei, angenehme Lichtfarbe

Raumklima

Raumtemperatur: optimal 20 °C bis 22 °C, zugluftfrei

I ärm

55 dB(A) bei überwiegend geistigen Tätigkeiten 70 dB(A) bei einfachen oder mechanisierten Bürotätigkeiten

Wichtig! Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten (siehe Kapitel "Arbeitsmedizinische Vorsorge") anbieten.

Rechtliche Grundlagen

Arbeitsstättenverordnung

Bildschirmarbeitsplatz

Ausgewählte Themen und Bereiche



Sie möchten erfolgreich, sicher und gesund arbeiten und den kompakten Selbsttest für Ihr Unternehmen nutzen?

Wenn ja, können Sie für nachfolgende Branchen

- Architekturbüro
- Datenerfassung
- · Fitness-Studio
- Hausbesorgung
- Ingenieurbüro
- Makler, Vermittler
- Rechtsanwalt, Notar
- Reisebüro
- Spielstätten

- Steuerberater
- Tierheim
- Unternehmensberatung
- Vermessungsbüro
- Versicherungsvermittler/-makler
- Verwaltung, Vermietung unbeweglicher Sachen
- Werbe- und Medienunternehmen

Anforderungen zum Bewerten Ihrer spezifischen Tätigkeiten im Internet abrufen und dokumentieren: www.vbg.de/praxis-kompakt

Unternehmen der keramischen und Glas-Industrie finden Handlungshilfen unter www.vbg.de/glaskeramik, Unternehmen der Branche ÖPNV/Bahnen unter www.vbg.de/oepnv-bahnen. Diese ergänzen die Grundanforderungen aus der vorliegenden PRAXIS-INFO.

Weitere detaillierte Anforderungen und Informationen zu Themen und Bereichen finden Sie im Berufsgenossenschaftlichen Regelwerk. Nutzen Sie dazu unser Medien-Center im Internet www.vbg.de/medien-center

Vermerken Sie Ihren Bedarf unter Zuhilfenahme der nachfolgenden Tabelle:

Ausgewählte Themen und Bereiche		Ja
Bauarbeiten	DGUV Vorschrift 38	
Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz in Bäderbetrieben	DGUV Information 207-018	
Fahrzeuge	DGUV Vorschrift 70	
Herstellen von Feinsteinzeug, Gebrauchs- und Kunstkeramik	Artikelnummer: 46-13-0029-8	
VBG-Fachwissen "Gebäude effektiv nutzen"	Artikelnummer: 16-05-2475-7	
Sicherheit beim Arbeiten mit Handwerk- zeugen*	DGUV Information 209-001	
VBG-Praxis-Kompakt "Hausmeister"	Artikelnummer: 16-07-2485-3	
Leitfaden für Küster und Mesner	Artikelnummer: 18-05-2525-6	
Kontaminierte Bereiche*	DGUV Regel 101-004	
Forschungsinstitute – sicher, gesund und erfolgreich	DGUV Information 202-001	
Laserstrahlung	DGUV Vorschrift 11	
Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten	DGUV Information 208-016	
Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken	DGUV Vorschrift 20	
VBG-Praxis-Kompakt "Sportverein – sicher organisieren"	Artikelnummer: 24-07-3593-1	
VBG-Info-Flyer "Sucht: Erkennen – Handeln – Helfen"	Artikelnummer: 48-09-5265-4	
VBG-Praxis-Kompakt "Tierheime – sicher organisieren"	Artikelnummer: 27-07-2002-1	
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung	DGUV Vorschrift 17	

^{*} Zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag, Tel.: 02631 801-2222 oder per E-Mail: info@wolterskluwer.de

Weitere Praxishilfen der Branchen finden Sie unter: www.vbg.de/medien-center

Ausgewählte Themen und Bereiche

Arbeiten im Außendienst

Außerhalb des Büros arbeiten – kein Problem. Mit mobilen Arbeitsmitteln geht es.



Wie und unter welchen Bedingungen?

Um Ihre Beschäftigten vor Unfällen und Gesundheitsschäden zu schützen, sorgen Sie für eine gute **Organisation**, geeignete **Ausrüstung** und



itopia GbR

regelmäßige **Unterweisung**. Dies trägt zur Effizienz der Arbeitsausführung bei und prägt maßgeblich das Image Ihres Unternehmens.



Was gehört zu einer guten Organisation?

Sie legen die Rahmenbedingungen für den Außendienst fest:

- Wahl des Verkehrsmittels
- Wahl der Arbeitsmittel zum Beispiel Transporthilfen, Laptop
- · Dauer der Dienstreise, Unterbringung
- Gesundheitsaspekte zum Beispiel Verpflegung, Pausen, Terminplanung, Vorsorge
- Besonderheiten aufgrund von speziellen Gefährdungen bei Kundinnen und Kunden



Welche Ausrüstung stellen Sie zur Verfügung?

Die Auswahl orientiert sich an der Arbeitsaufgabe, den Nutzenden und den Sicherheitsanforderungen. Beispiele:

- Kfz (wie ABS, Klimaanlage, Navigation, Freisprechanlage, Winterreifen, Verbandkasten, Warndreieck, Warnkleidung, Inspektion)
- Notebook (wie geprüfte Sicherheit, entspiegelter Bildschirm, Bildschirmanzeige mit hoher Leuchtdichte, möglichst < 3 kg)
- Persönliche Schutzausrüstung (wie Wetterschutz, Fußschutz)

7

Unterweisen Sie zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten?

Die wichtigsten Punkte sind unter anderem:

- · Verhalten beim Autofahren
- Verhalten bei Unfällen, Notfällen
- · Arbeiten an unbekannten Orten
- · Transport von Lasten, Ladungssicherung
- Gesundheitsaspekte, ergonomisches Arbeiten
- Versicherungsschutz



Faltblatt "Mobil arbeiten mit Notebook & Co." Nutzen Sie die VBG-Fahrtrainings! www.vbg.de/fahrtrainings



Welche Besonderheiten müssen Sie bei Auslandsaufenthalten berücksichtigen?

- Gegebenheiten und Bestimmungen des Landes
- Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge
- · Reiseapotheke, Notfall-Rufnummern
- Verhaltensregeln bei Krankheit und Notfall
- Allgemeine Gesundheitsrisiken

Fachkundige Beratung erhalten Sie über Ihre Betriebsärztin beziehungsweise Ihren Betriebsarzt.



Informationen zu Auslandsaufenthalten erhalten Sie beim Auswärtigen Amt, www.auswaertiges-amt.de



Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"

Arbeiten im Außendienst

Gefahrstoffe



Habe ich Gefahrstoffe in meinem Betrieb?

Was sind Gefahrstoffe?

Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit gefährlichen chemischen Eigenschaften

Woran erkennt man Gefahrstoffe?

An der Kennzeichnung (Gefahrenpiktogramme und -hinweise)

Beispiele:









Gefahr/ Achtung

Wichtig! Beachten Sie die neuen Gefahrenpiktogramme seit 2009 und die Übergangsfristen: www.gischem.de/ghs/information.htm



Wie gehe ich mit Gefahrstoffen um?

Ermitteln und erfassen Sie die Gefahrstoffe in einem Verzeichnis (siehe Beispiel).

Betrieb: Stoff/Zubereitung/Produk	ct /			
Perclin Universal Geschirrreiniger	Gefahr	H302 H314 H335	10 kg	Küche

Hinweis: In das Gefahrstoffverzeichnis sind auch Stoffe aufzunehmen, die bei Prozessen oder Verfahren frei werden können, zum Beispiel Schweißrauch, Stäube beim Schleifen.

Suchen Sie nach Ersatzstoffen mit geringem gesundheitlichen Risiko.

Fordern Sie vom Hersteller oder Vertreiber das zugehörige Sicherheitsdatenblatt ab.

Beurteilen Sie die Gefährdungen vor dem Einsatz, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsärztin beziehungsweise dem Betriebsarzt.

Treffen Sie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit – zum Beispiel Lüftungsmaßnahmen, Beschäftigungs- und Arbeitszeitbeschränkungen, Persönliche Schutzausrüstungen, Hautschutz, arbeitsmedizinische Vorsorge.

Informieren Sie Ihre Beschäftigten auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zum Umgang mit Gefahrstoffen durch:

- Betriebsanweisungen
- Mündliche Unterweisung
- Schriftliche Arbeitsanweisung

Beachten Sie die Gefahren- und Sicherheitshinweise des Herstellers – H- und P-Sätze (alt: R- und S-Sätze)



GISBAU

Ų.

Rechtliche Grundlagen

Gefahrstoffverordnung Technische Regeln für Gefahrstoffe

Gefahrstoffe

Persönliche Schutzausrüstungen



Wann sind Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen?

Wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen Unfall- und Gesundheitsgefahren für Ihre Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden können.

Persönliche Schutzausrüstungen umfassen:

Kopf-, Augen-, Gesichts-, Gehör-, Atem-, Körper-, Arm-, Hand-, Beinund Fußschutz sowie Schutz gegen Absturz, den Schutz alleinarbeitender Personen und Schutz gegen Einflüsse des Wettergeschehens.



Was muss ich als Unternehmerin/Unternehmer tun?

- Entsprechend der Gefährdung am Arbeitsplatz, geeignete PSA zur Verfügung stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand halten.
- In betrieblichen Anweisungen den Einsatz und die Auswahl von PSA Ihren Beschäftigten vorgeben und die Arbeitsplätze kennzeichnen.
- Bei bestimmten PSA zum Beispiel Atemschutz arbeitsmedizinische Vorsorge durchführen oder anbieten.
- Bei der Auswahl von PSA die Beschäftigten einbeziehen.
- Die Beschäftigten in den bestimmungsgemäßen Gebrauch der PSA einweisen.
- Die Beschäftigten zum Benutzen von PSA motivieren und die bestimmungsgemäße Benutzung entsprechend Tragezeitbegrenzung und Gebrauchsdauer überprüfen.

Was ist mit Hautschutz?

Hautschutz ist eine notwendige Maßnahme bei Tätigkeiten mit Hautgefährdung – zum Beispiel:

- · Arbeiten im Feuchtbereich
- · Arbeiten mit intensiver Sonneneinwirkung
- Arbeiten unter dem Einfluss von Kälte
- · Umgang mit Gefahrstoffen





DGUV Information 212-515 "Persönliche Schutzausrüstungen"

Nutzen Sie die 10 Tipps aus der VBG-Info "Hautschutz" (Artikelnummer 42-09-4121-1)

Auswahl- und Beschaffungskriterien für PSA

- **C€**-Kennzeichnung und EG-Konformitätserklärung
- Gute Schutzwirkung, geringe Belastung und Behinderung
- · Geringes Gewicht, gute Hautverträglichkeit
- Guter Tragekomfort, gute Passform
- · Leichte Reinigung, geringer Verschleiß
- Freiwilliges Prüfzeichen GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit")



Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung"

Persönliche Schutzausrüstungen

Brandschutz

Meine Aufgaben im Brandschutz

Alle Maßnahmen treffen zur Brandschutzorganisation, zur Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden und zur Evakuierung der Beschäftigten.



Woran müssen Sie denken?

Potenzielle Brandgefahr besteht grundsätzlich bei offenem Feuer und leicht brennbarem Material.

Beurteilen Sie die Brandgefährdung in Ihrem Unternehmen und leiten Sie Maßnahmen ab.

Auswahl und Ausbildung von Brandschutzhelfenden

nach Brandgefährdung, Personenanzahl, besonderen Personengruppen und räumlichen Gegebenheiten.

Feuerlöscheinrichtungen

sind nach der Art und der Größe des Betriebes bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten – zum Beispiel Feuerlöscher.

So benötigen Sie für einen Bürobereich mit Aktenlagerung mit bis zu 100 m² zum Beispiel Feuerlöscher mit insgesamt 18 Löscheinheiten (LE). Beachten Sie dabei die einfache Handhabung.

Prüfung der Feuerlöscher

regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre.

Flucht- und Rettungswege

müssen ausreichend vorhanden sein, ein schnelles und sicheres Verlassen des Gebäudes ermöglichen und sind freizuhalten.

Notausgänge

dürfen nicht verschlossen sein, müssen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht und nach außen zu öffnen sein.

Sicherheitskennzeichnung

Gekennzeichnet werden müssen:

- Flucht- und Rettungswege
- Feuerlöscheinrichtungen
- Meldeeinrichtungen









Bei unzureichender Sicherheitsbeleuchtung müssen lang nachleuchtende Kennzeichen verwendet werden.

Unterweisen der Beschäftigten

- Zum Verhalten im Brandfall anhand des Alarmplans
- Zur Handhabung der Feuerlöscher
- Verhalten zum vorbeugenden Brandschutz – zum Beispiel Rauchverbote, Lagerung von Papier und brennbaren Flüssigkeiten, Aufstellen und Benutzen von elektrischen Geräten
- Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen.



Wichtig! Benutzen Sie im Brand- und Gefahrfall keine Aufzüge



Nutzen Sie den Alarmplan "Verhalten im Brandfall" www.vbg.de/medien-center

DGUV Information 205-001 "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz"



Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"

Arbeitsstättenverordnung

ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände"

ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan"

Brandschutz

Prüffristen

Grundsatz

Arbeitsmittel und Betriebseinrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme (wenn die Sicherheit von der Montage abhängt), nach Änderung, nach Schadensfällen oder Instandsetzung sowie in angemessenen Zeiträumen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen.

Als Unternehmerin beziehungsweise Unternehmer haben Sie diese Prüfungen sicherzustellen.



VBG

7

Warum sind Prüfungen wichtig?

Sie gewährleisten den sicheren Zustand und das Erkennen äußerlich sichtbarer Schäden an Arbeitsmitteln und Betriebseinrichtungen. Sind diese regelmäßig geprüft, minimieren Sie außerdem die Gefahr von Unfällen und daraus resultierenden Mitarbeiter- und Betriebsausfällen.

7

Wer prüft?

Sie beauftragen zur Prüfung befähigte Personen.

7

Wer ist befähigt?

Auswahlkriterien:

- Berufsausbildung
- Berufserfahrung
- Zeitnahe Tätigkeit in der Praxis

Stellen Sie fest, welche Einrichtungen und Arbeitsmittel in Ihrem Unternehmen prüfrelevant sind! Ermitteln Sie Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen. Beachten Sie besonders die Herstellerangaben!

Beispiele	Bisher bewährte Prüffristen		
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	ortsfest: alle 4 Jahre ortsveränderlich: 2 Jahre (Büro)		
Feuerlöscher	alle 2 Jahre		
Erste-Hilfe-Material	jährlich		
PSA – zum Beispiel Sicherheitsgeschirr	vor jeder Nutzung, mindestens jährlich		
Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	jährlich		
Alle allgemeinen Sicherheitseinrichtungen	jährlich		
Kraftbetriebene Arbeitsmittel	mindestens jährlich		
Fehlerstromschutzeinrichtung – zum Beispiel Baustelle	arbeitstäglich, mindes- tens einmal monatlich		
Fahrzeuge	vor jeder Nutzung, mindestens jährlich		
Leitern und Tritte	vor jeder Nutzung, mindestens jährlich		
Heizungsanlagen	jährlich		
Lüftungstechnische Anlagen	jährlich		

Die Ergebnisse der Prüfung sind aufzuzeichnen. Aufzeichnungen müssen der Art und dem Umfang der Prüfung angemessen sein, z.B. mit Angabe des Prüfdatums, der Prüfgrundlage, Ergebnis der Prüfung und Bewertung.

Rechtliche Grundlagen

Betriebssicherheitsverordnung TRBS Technische Regeln für Betriebssicherheit DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"

Prüffristen

Unterweisung



7

Muss ich unterweisen?

Ja, Sie werden als Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber in verschiedenen Rechtsvorschriften – zum Beispiel Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1), Betriebssicherheitsverordnung – verpflichtet, Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren.

2

Wann muss ich unterweisen?

- Vor Aufnahme der Tätigkeit im Unternehmen
- Wiederholungsunterweisung
 - ► mindestens einmal jährlich
- Unterweisung aus besonderem Anlass

7

Was können Themen der Unterweisung sein?

- Sicherheitsgerechte Verhaltensregeln (Ergebnisse aus Ihrer Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
- Erste Hilfe
- Brandschutz
- Verhalten bei Unfällen
- Erläuterung der Vorschriften und Regeln sowie Betriebsanweisungen, die im Unternehmen zu beachten sind

- Korrekte Bedienung von Arbeitsmitteln zum Beispiel Geräte, Werkzeuge und Arbeitsmöbel
- · Arbeitsverfahren, Einrichtungen, Gefahrstoffe
- Hinweis auf spezielle Gefahren am Arbeitsplatz zum Beispiel Erklärung der Sicherheitskennzeichnung, Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen

Die Unterweisung aus besonderem Anlass wird durchgeführt, beispielsweise

- bei geänderter Arbeitsaufgabe,
- beim Einsatz einer neuen Maschine oder eines neuen Arbeitsverfahrens,
- nach Unfällen oder Störungen.



Wie kann ich erfolgreich unterweisen?

Gestalten Sie das Unterweisen Ihrer Beschäftigten

- abwechslungsreich durch den Einsatz verschiedener Medien zum Beispiel Filme, E-Learning, Präsentationen, Anschauungsobjekte, Plakate
- positiv, interessant, aktiv.



TIPP

Nutzen Sie die Broschüre PRAXIS UNTERWEISUNG UND KOMMUNIKATION (Artikelnummer: 30-05-0001-0).



Gibt es Hilfen?

Themen- und branchenbezogene Unterweisungshilfen für Architekturbüros, für Versicherungsvermittler und für die Hausbesorgung finden Sie unter unter www.vbg.de/medien-center



Unterweisungshilfen der keramischen und Glas-Industrie finden Sie unter www.vbg.de/glaskeramik und für Unternehmen der Branche ÖPNV/Bahnen unter www.vbg.de/oepnv-bahnen

Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"

Informationen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Gefährdungen für die Beschäftigten erkennen und erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen treffen

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen gibt Ihnen Rechtssicherheit und ist ein wichtiger Schritt, um den Gesundheitsschutz und die Sicherheit Ihrer Beschäftigten an den Arbeitsplätzen zu gewährleisten. Sie investieren damit langfristig in die Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens.

Was muss ich tun?

Der PRAXIS-CHECK richtet sich an kleine Unternehmen bis zehn Beschäftigte. Mit seiner Hilfe können Sie schnell herausfinden, wie Sie die Arbeit in Ihrem Unternehmen (intern wie auch außer Haus) effektiv und sicher gestalten können. Nutzen Sie diesen PRAXIS-CHECK zur Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung.

Mit der Durchführung des PRAXIS-CHECKS ist ein erster und wichtiger Schritt im Prozess der gesetzlichen vorgeschrieben Gefährdungsbeurteilung erfüllt. Ihre festgelegten konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen müssen Sie danach umsetzen, Vorrang haben dabei technische Lösungen



vor organisatorischen und personenbezogenen. Die Wirksamkeit muss überprüft werden Veränderungen, Anlässe wie zum Beispiel Unfälle erfordern ein erneutes Beurteilen.

Den PRAXIS-CHECK gibt es für unterschiedliche Branchen (siehe Kapitel "Ausgewählte Themen und Bereiche").

Der mehrteilige Check unterstützt Sie unter anderem beim Erreichen folgender Ziele:

- Effektive und effiziente Arbeitsorganisation
- Optimale Nutzung der Fähigkeiten und Ressourcen aller Beschäftigten
- Besserer Umgang mit der Arbeitsbelastung



Beispielseiten aus dem PRAXIS-CHECK



Wo finde ich den PRAXIS-CHECK?

Den PRAXIS-CHECK finden Sie online unter

www.vbg.de/praxis-kompakt zum Download und Bestellen. Es steht auch eine App "VBG Praxis-Check" mit Basis-Check und ausgewählten Branchenchecks unter dieser Adresse zur Verfügung.



Nutzen Sie für die Beurteilung der psychischen Belastungen zum Beispiel das VBG-Fachwissen "Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen" und die DGUV Information 206-007 "So geht's mit Ideen-Treffen".

Hinweis:

Wenn sich durch besondere Betriebssituationen und die Ergebnisse der Beurteilung der Arbeitsbedingungen Fragen ergeben, nutzen Sie die Beratung durch Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsärztin beziehungsweise Betriebsarzt oder wenden Sie sich an die fachkundigen Berater der VBG. Adressen und Telefonnummern der VBG finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.



Rechtliche Grundlagen

Arbeitsschutzgesetz DGUV Vorschrift 1, Grundsätze der Prävention"

Wichtige Ansprechpersonen

der VBG Visitenkarte oder Anschrift andere Ansprechpersonen Visitenkarte oder Anschrift





Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de

Massaquoipassage 1 22305 Hamburg

Postanschrift: 22281 Hamburg Artikelnummer: 30-05-2120-5

Realisation:

BC GmbH Verlags- und Mediengesellschaft Kaiser-Friedrich-Ring 53, 65185 Wiesbaden www.bc-verlag.de

Titelfoto: VBG

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 7.0/2018-10

Druck: 2018-10/Auflage 10.000

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitgliedsunternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940

Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz: +49 40 5146-7171

Service-Hotline für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz: 0180 5 8247728

(0.14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max, 0.42 €/Min.)

Für Sie vor Ort die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20

51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204 407-0 • Fax: 02204 1639

E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.: 02204 407-165

Rerlin

Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin Tel.: 030 77003-0 • Fax: 030 7741319

E-Mail: BV.Berlin@vbg.de Seminarbuchung unter Tel.: 030 77003-128

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Str. 8 • 33602 Bielefeld Tel.: 0521 5801-0 • Fax: 0521 61284 E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de Seminarbuchung unter Tel.: 05215801-165

Dresden

Wiener Platz 6 • 01069 Dresden Tel.: 0351 8145-0 • Fax: 0351 8145-109 E-Mail: BV.Dresden@vbg.de Seminarbuchung unter Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg Tel.: 0203 3487-0 • Fax: 0203 2809005 E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de Seminarbuchung unter Tel.: 0203 3487-106

Frfurt

Koenbergkstraße 1 • 99084 Erfurt Tel.: 0361 2236-0 • Fax: 0361 2253466 E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18 • 20097 Hamburg Tel.: 040 23656-0 • Fax: 040 2369439 E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de Seminarbuchung unter Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Str. 79 • 71636 Ludwigsburg Tel.: 07141 919-0 • Fax: 07141 902319 E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.: 07141 919-354



Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung: Montag bis Donnerstag 8-17 Uhr,

Freitag 8-15 Uhr

Bei Beitragsfragen:

telefonisch: 040 5146-2940 Montag bis Donnerstag 8-17 Uhr, Freitag 8-15 Uhr E-Mail: kundendialog@vbg.de

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz Tel.: 06131 389-0 • Fax: 06131 371044 E-Mail: BV.Mainz@vbg.de Seminarbuchung unter Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20 . 80339 München Tel.: 089 50095-0 • Fax: 089 50095-111 E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de Seminarbuchung unter Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2 97072 Würzburg Tel.: 09317943-0 • Fax: 09317842-200 E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de Seminarbuchung unter Tel.: 09317943-407

So finden Sie Ihre VBG-Bezirksverwaltung: www.vbg.de/standorte aufrufen und die Postleitzahl Ihres Unternehmens eingeben.